

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) des Bundesministeriums der Finanzen

03.08.2022

Sehr geehrter Herr Rennings, sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend finden Sie die Stellungnahme des DGB zum Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2022. Wegen der Übersendung des Gesetzentwurfs inmitten der Ferienzeit und der kurzen Frist zur Übermittlung einer Stellungnahme handelt es sich bei dieser nicht um eine umfassende Würdigung. Sie gibt lediglich die Auffassung soweit wieder, wie es bereits vorab ein Einvernehmen zwischen den DGB-Mitgliedsgewerkschaften zu einzelnen Aspekten gab. Wir behalten uns vor, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ggf. weitere Punkte anzumerken.

Gegen eine Veröffentlichung der Stellungnahme mit den darin genannten persönlichen Daten bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen,

Raoul Didier

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Zu Artikel 4

Nr. 2 (§ 10 Absatz 3 Satz 6 EStG-E) - Vorgezogener vollständiger Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen

Mit der Neuregelung wird eine im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahme umgesetzt, die den vollständigen Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bereits ab dem Jahr 2023 vorsieht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben ein großes Interesse daran, dass den Vorgaben des Bundesfinanzhofs vom 19. Mai 2021 umfänglich und so bald wie möglich entsprochen wird, um der tendenziell zunehmenden Gefahr einer zweifachen Besteuerung zu begegnen. Dabei ist einsichtig, dass eine sachgerechte Lösung auf der Seite der nachgelagerten Besteuerung der Rentenzahlungen Zeit benötigt und es zunächst leichter umsetzbar ist, den bislang für das Jahr 2025 vorgesehenen vollständigen Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen vorzuziehen.

Anstatt aber den vollständigen Abzug dieser Aufwendungen erst für das kommende Jahr in Angriff zu nehmen, schlagen wir vor, die vollständige Steuerfreiheit noch ein Jahr eher auf den bereits laufenden Veranlagungszeitraum 2022 vorzuziehen. Da von einer Verabschiedung des JStG 2022 noch vor Ende des Jahres ausgegangen werden kann, bestünde damit die Möglichkeit die bereits im Laufe des Jahres 2022 entrichteten Steuern entweder im Wege des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleiches oder im Wege der persönlichen Steuererklärung gewissermaßen als „Einmalzahlung“ zurückzuerhalten.

Dafür spricht nicht nur, dass dadurch die Zahl der Fälle von potenziell drohenden Zweifachbesteuerungen reduziert werden kann. Hinzu tritt auch, dass damit eine unmittelbare Stabilisierung der Massenkaukraft in Zeiten hoher Preissteigerungsraten und drohenden wirtschaftlichen Abschwungs einherginge. Der höheren Belastung der derzeitigen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden stünde eine über die Zeit verteilte geringere Belastung in den späteren Jahren bis zum Übergang in die vollständige Besteuerung der Alterseinkünfte gegenüber.

Nr. 4

Anhebung des Sparer-Pauschbetrags

Auch der vorliegende Gesetzentwurf beweist mit einer Vielzahl von Steuerrechtsänderungen, die der Sicherstellung des Einbehalts der Kapitalertragsteuer dienen, dass die behauptete Entbürokratisierung, die bei der Einführung der abgeltenden Besteuerung von Kapitaleinkünften versprochen wurde, kaum eingetreten ist. Allerdings hat mit der Abgeltungssteuer eine massive Besserstellung von Kapitaleinkommen gegenüber dem Einkommen aus eigener Erwerbsarbeit stattgefunden. Während beispielsweise vor 2009 auf Einkommen von mehr als 60.000 Euro bei beiden Einkommensarten für jeden zusätzlich verdienten Euro 44,3 Cent Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag fällig wurden, sind

seither bei hohen Kapitaleinkünften im äußersten Falle nur noch 26,4 Cent an Steuern zu zahlen.

Diese extreme Ungleichbehandlung lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften entschieden ab und fordern für alle Arten von Kapitaleinkommen wieder die Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes. Damit sich die mit dieser Forderung einhergehende höhere Steuerbelastung vornehmlich auf die Bezieher höherer Einkommen und Eigentümer großer Vermögen beschränkt und der Werbungskostenabzug mit einer hinreichenden Pauschale berücksichtigt ist, sprechen sich auch die Gewerkschaften für eine Anhebung des Sparerpauschbetrags auf 1.000 bzw. 2.000 Euro aus.

Zu Artikel 5 Nr. 1

Erhöhung des AfA-Satzes für Wohngebäude von 2 auf 3 Prozent

Auch der DGB spricht sich für eine Erhöhung der regulären linearen Absetzung von derzeit zwei auf künftig drei Prozent in § 7 Abs. 4 EStG aus. Dabei geht es nicht nur um eine Gleichbehandlung mit den Abschreibungssätzen für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen. Zugleich wird damit auch ein dauerhaft wirkender Anreiz gesetzt, um die erforderlichen wohnungswirtschaftlichen Anstrengungen zu verstetigen und damit verlässliche Investitionsbedingungen für die betroffenen Branchen und ihre Beschäftigten zu schaffen.

Zu Artikel 18 Nr. 6

Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich alle Anstrengungen, die die Bundesregierung unternimmt, um einen direkten, verlässlichen und betrugssicheren Weg für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dabei sollte es nicht nur darum gehen, die beabsichtigte Auszahlung zur Kompensation des CO₂-Preisanstieges zu ermöglichen. Dieser Zahlungsweg kann auch in Krisensituationen dazu dienen, schnell und unbürokratisch einem drohenden Einbruch der Massenkaufkraft entgegenzuwirken. Im Gegensatz zu der ab September geplanten Auszahlung der Energiepreispauschale kann damit auch weitgehend verhindert werden, dass große Bevölkerungsgruppen von einer Zahlung ausgeschlossen werden, obwohl sie einer Unterstützung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir nicht nur das Vorhaben, sondern fordern eine sehr zügige Umsetzung. Sobald der Zahlungsweg etabliert ist, sollte dieser umgehend auch für eine Zahlung der Energiepreispauschale an all jene genutzt werden, die bisher trotz Bedürftigkeit keine Kompensationen für die stark gestiegenen Energiepreise erwarten dürfen, wie z.B. die Haushalte von Rentnerinnen und Rentnern, die keine weiteren Einkünfte neben ihren Altersbezügen erhalten.